

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen I/10 vom 27.03.2012 S. 249, Änd. Nr. I/31 v. 28.09.2012 S. 1562, Änd. AM I 13 v. 27.03.2013 S. 240, Änd. AM I/35 v. 19.08.2013 S. 1162, Änd. AM I/18 vom 19.03.2015 S. 278, Änd. AM I/38 vom 17.08.2015 S. 1024, Änd. AM I/14 vom 15.03.2016 S. 397, Änd. AM I 52/05.10.2016, S. 1410, Änd. AM I/11 v. 17.03.2017 S. 151, Änd. AM I/39 v. 30.08.2017 S. 959, Änd. AM I/16 vom 10.01.2018 S. 219, Änd. AM I/41 v. 21.08.2018 S. 844, Änd. AM I/21 v. 12.04.2019 S. 381, Änd. AM I/43 v. 26.09.2019 S. 947, Änd. AM I/54 v. 29.09.2020 S. 1171, Änd. AM I/14 v. 22.03.2021 S. 189, Änd. AM I/35 v. 02.08.2021 S. 783, Änd. AM I/18 v. 26.04.2022 S. 313, Änd. AM I/44 v. 30.09.2022 S. 877

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 29.06.2022 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 28.09.2022 die achtzehnte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Finanzen, Rechnungswesen und Steuern“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2012 S. 249), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 12.04.2022 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 18/2022 S. 313), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 218); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Finanzen, Rechnungswesen, Steuern“ der Georg-August-Universität Göttingen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den konsekutiven Master-Studiengang „Finanzen, Rechnungswesen, Steuern“ der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote der Universität Göttingen“ (APO) sowie der „Rahmenprüfungs- und Studienordnung für Master-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät“ (RPO-MA) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Masterstudiums.

§ 2 Qualifikationsziele

¹In dem Master-Studiengang „Finanzen, Rechnungswesen und Steuern“ erwerben die Absolventinnen und Absolventen unter Berücksichtigung neuester fachwissenschaftlicher Entwicklungen tiefgehende Kenntnisse in den Bereichen Finanzen, Rechnungswesen und Wirtschaftsprüfung, Unternehmensbesteuerung sowie Finanzcontrolling. ²Im Studium besteht die Möglichkeit, sich nach einer Ausbildung in allen Bereichen auf einen dieser Bereiche zu spezialisieren oder eine breitere Ausrichtung zu wählen. ³Auf der Grundlage der erworbenen Kompetenzen sind die Absolventinnen und Absolventen in der Lage, in diesen Bereichen, was bspw. die Konzernrechnungslegung, die internationale Rechnungslegung, die internationale

Besteuerung, die Unternehmensbewertung, den Einsatz von Derivaten im Risikomanagement sowie die Entwicklung von Finanzprodukten und digitale Finanzmärkte umfasst, komplexe ökonomische Probleme abzubilden, zu analysieren, kritisch zu reflektieren und zu lösen. ⁴Sie können hierbei die Interdependenzen innerhalb der Bereiche und zwischen den Bereichen berücksichtigen und ergänzend gesellschaftliche Konsequenzen in den Entscheidungsprozess einbeziehen, womit sie zu einem verantwortungsvollen Handeln befähigt sind. ⁵Durch die internationale Ausrichtung der Inhalte und das regelmäßige Angebot von englischsprachigen Lehrangeboten sind sie in der Lage, auch in einem internationalen Umfeld tätig zu werden. ⁵Nach dem Studium können die Absolventinnen und Absolventen somit in den Bereichen Finanzen, Rechnungswesen und Wirtschaftsprüfung, Unternehmensbesteuerung sowie Finanzcontrolling national und international eine gehobene Berufsposition einnehmen oder ein Promotionsstudium aufnehmen.

§ 3 Empfohlene Kenntnisse

¹Für das Master-Studium sind insbesondere fundierte Kenntnisse der englischen Sprache, der Mathematik, der Statistik und der EDV sehr förderlich. ²Studierenden, deren Leistungen in Mathematik und Statistik im Verlauf ihres ersten Studiums nicht besser als befriedigend waren, und deren Englisch- bzw. EDV-Kenntnisse gering sind, wird empfohlen, sich vor Aufnahme des Master-Studiums entsprechend weiterzubilden.

§ 4 Inhaltliche Struktur des Master-Studiums und Credit-Anforderungen

(1) Die im Masterstudium Finanzen, Rechnungswesen, Steuern in einer Regelstudienzeit von vier Semestern zu erbringenden 120 C setzen sich wie folgt zusammen:

1. Pflichtbereich Basismodule	24 C
2. Spezialisierungsbereich Finanzen, Rechnungswesen, Steuern	30 C
3. Seminar	6 C
4. Methodenbereich	6 C
5. Wahlbereich	24 C
6. Master-Arbeit	30 C

(2) ¹Die Basismodule sollen grundlegende theoretische Kenntnisse in den Bereichen Finanzen, Rechnungswesen und Steuern vermitteln und die bereits in einem ersten Studiengang erworbenen Kenntnisse vertiefen. ²Diese Module bilden die Grundlage für die Wahlpflichtmodule im Spezialisierungsbereich Finanzen, Rechnungswesen, Steuern sowie für die Seminare. ³Es wird empfohlen, die Basismodule innerhalb der ersten beiden Semester zu absolvieren. ⁴Der „Spezialisierungsbereich Finanzen, Rechnungswesen, Steuern“ dient der besonderen Profilbildung in den Bereichen Finanzen, Rechnungswesen und Steuern. ⁵Der Bereich „Seminar“ dient der Vertiefung der Teilgebiete Finanzen, Rechnungswesen und Steuern in einem Seminar, welches projektorientiert einen übergreifenden Problembereich behandelt. ⁶Der Bereich „Methoden“ dient insbesondere der Vertiefung von Kenntnissen von

Methoden der theoretischen, empirischen und experimentellen wissenschaftlichen Arbeit.⁷ Im Wahlbereich können Studierende Kenntnisse zur individuellen Profilbildung aus anderen Bereichen der Wirtschaftswissenschaften und verwandter Gebiete erwerben.⁸ Darüber hinaus können in diesem Bereich Module zur studienbegleitenden Fremdsprachenausbildung und/oder zum Erwerb weiterer Schlüsselqualifikationen gewählt werden.

(3) Durch eine Schwerpunktbildung im Rahmen des Master-Studiengangs sollen Studierende in die Lage versetzt werden, spezifische Berufsqualifikationen in einem oder mehreren der Funktionsbereiche Finanzen, Rechnungswesen und Steuern und/oder in einem oder mehreren institutionellen Anwendungsfeldern (wie z.B. Finanzdienstleistungen oder Wirtschaftsprüfung) zu erwerben.

(4) Eine Übersicht über die in den einzelnen Bereichen wählbaren Module sind dem digitalen Modulverzeichnis sowie Anlage I zu entnehmen.² Bestandteil der Masterarbeit ist die Teilnahme an einem Forschungskolloquium, in dem die eigene Arbeit präsentiert wird.

(5) ¹Es ist eine mit 30 C gewichtete schriftliche Masterarbeit in einer Bearbeitungszeit von 20 Wochen anzufertigen.² Vorleistung für das Bestehen der Masterarbeit ist die Teilnahme an einem Forschungskolloquium, in dem die eigene Arbeit präsentiert wird.

(6) Die Graphik in Anlage III gibt einen schematischen Überblick über den Aufbau des Masterstudiums Finanzen, Rechnungswesen, Steuern und enthält einen Vorschlag seines zeitlichen Ablaufs.

§ 5 Double Degree mit der Universität Gent

(1) ¹Die Universität Gent und die Universität Göttingen führen gemeinsam ein Double-Degree-Programm durch.² Es gelten die Bestimmungen dieser Prüfungs- und Studienordnung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.³ Für die Module, die von der Universität Gent angeboten werden, gelten ausschließlich die Bestimmungen der Universität Gent.

(2) ¹Im Rahmen des Double-Degree-Programms kann entweder der Studienschwerpunkt „Accounting“ oder der Studienschwerpunkt „Corporate Finance“ gewählt werden.² Berechtig zur Teilnahme an diesem Programm sind Studierende des Master-Studiengangs „Finanzen, Rechnungswesen und Steuern“ nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

(3) ¹Für die jährlich für Studierende des Master-Studiengangs „Finanzen, Rechnungswesen und Steuern“ zur Verfügung stehenden maximal 5 Plätze wird ein Eignungsfeststellungs- und Auswahlverfahren durchgeführt.

²Die Entscheidung trifft ein Auswahlgremium; diesem gehören als stimmberechtigte Mitglieder die oder der Vorsitzende der entsprechend der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Finanzen, Rechnungswesen und Steuern“ (ZZO-FRS) in der jeweils geltenden Fassung gebildeten Auswahlkommission, die oder der Double-Degree-Koordinierende und ein lehrendes Mitglied der Mitarbeitergruppe der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät sowie mit beratender

Stimme ein Mitglied der Studierendengruppe an. ³Die Mitglieder der Mitarbeiter- sowie der Studierendengruppe werden durch die entsprechende Gruppenvertretung im Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät benannt.

(4) ¹Der Antrag auf Aufnahme in das Double-Degree-Programm ist jeweils bis zum 15. Mai für ein Wintersemester beim Dekanat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu stellen. ²Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- das Abschlusszeugnis des vorhergehenden Studiengangs der Bewerberin oder des Bewerbers in Form beglaubigter Abschriften oder beglaubigter englischer Übersetzungen; falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind; falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung (mit Verifikationsschlüssel oder Testat der ausstellenden Einrichtung) über die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Credits) und über die Durchschnittsnote einzureichen,
- eine in deutscher oder englischer Sprache verfasste schriftliche Darstellung, aus der sich die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für die Aufnahme in das Double-Degree-Programm und ihre oder seine Studienziele erkennen lassen und
- ein in deutscher oder englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges, aus dem hervorgeht, welche berufspraktischen Kenntnisse und weitere fachlichen Qualifikationen oder Auslandsaufenthalte die Bewerberin oder der Bewerber vorweisen kann.

(5) ¹Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache nachweisen. ²Ausreichende Englischkenntnisse sind durch Mindestleistungen in einem international anerkannten Test oder vergleichbare Leistungen nachzuweisen:

- a) einen Leistungsnachweis über mindestens einen erfolgreich absolvierten Wirtschaftsenglischkurs auf Niveau C1 bzw. UNlcert III im Studiengang, auf dessen Grundlage die Bewerbung erfolgt,
- b) eine der deutschen Hochschulzugangsberechtigung gleichwertige Bildung, die an einer englischsprachigen Schule erworben wurde,
- c) ein mindestens zweijähriger Schul-, Studien- oder Berufsaufenthalt in einem englischsprachigen Land innerhalb der letzten fünf Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung,
- d) mindestens 550 Punkte im handschriftlichen Test des "Test of English as a Foreign Language" (TOEFL PBT),
- e) mindestens 79 Punkte im internet-basierten Test des "Test of English as a Foreign Language" (TOEFL iBT),
- f) Mindestnote B im Test "Cambridge Advanced (CAE)",
- g) Mindestnote C im Test "Cambridge Proficiency (CPE)",

- h) mindestens 5,5 im Test "IELTS" oder
- i) UNIcert III - Zertifikate bzw. Nachweise des Niveaus C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

³Das erfolgreiche Absolvieren des Tests darf nicht länger als drei Jahre vor dem Eingang des Zugangs- und Zulassungsantrags zum Master-Studiengang zurückliegen.

(6) Die Auswahlkommission des Studiengangs trifft die Auswahl aufgrund der nachfolgenden Kriterien:

a) Es gelten zunächst folgende Zugangsvoraussetzungen:

aa) die Bewerberin oder der Bewerber hat das Studium in einem fachlich einschlägigen Bachelor-Studiengang oder in einem gleichwertigen Studiengang zum Bewerbungszeitpunkt bereits abgeschlossen oder wenigstens 150 Anrechnungspunkte erworben;

bb) die Gesamtnote oder die aus den bisherigen Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote des vorhergehenden Studiengangs ist mindestens 2,0.

b) Von den Bewerberinnen und Bewerbern, welche die Zugangsvoraussetzungen nach Buchstabe a) erfüllen, ist nur zugangsberechtigt, wer auf Grund der Bewertung nachfolgender Eignungskriterien nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen wenigstens 20 Punkte erhält.

aa) Auf Grund der Gesamtnote oder der aus den bisherigen Prüfungsleistungen ermittelten Durchschnittsnote des vorhergehenden Studiengangs werden Punkte wie folgt vergeben:

1,0	20 Punkte,
größer 1,0 bis einschließlich 1,1	19 Punkte,
größer 1,1 bis einschließlich 1,2	17 Punkte,
größer 1,2 bis einschließlich 1,3	15 Punkte,
größer 1,3 bis einschließlich 1,4	13 Punkte,
größer 1,4 bis einschließlich 1,5	11 Punkte,
größer 1,5 bis einschließlich 1,6	9 Punkte,
größer 1,6 bis einschließlich 1,7	7 Punkte,
größer 1,7 bis einschließlich 1,8	5 Punkte,
größer 1,8 bis einschließlich 1,9	3 Punkte,
größer 1,9 bis 2,0	1 Punkt,
2,0	0 Punkte.

bb) Die Auswahlkommission führt mit jeder Bewerberin oder jedem Bewerber ein Auswahlgespräch mit einer Dauer von ca. 15 Minuten. Das Gespräch erstreckt sich auf die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers, ihre oder seine berufspraktischen Kenntnisse, weitere fachliche Qualifikationen und bereits vorliegende Auslandserfahrungen. Die Mitglieder des Auswahlgremiums bewerten nach Abschluss des

Gesprächs die Bewerberin oder den Bewerber nach dem Grad der Eignung für die Teilnahme an dem Double-Degree-Programm anhand nachfolgender Skala:

Die Bewerberin oder der Bewerber ist	Punkte
herausragend geeignet	19 - 20
sehr gut geeignet	15 - 18
gut geeignet	11 - 14
geeignet	7 - 10
eingeschränkt geeignet	3 - 6
kaum geeignet	0 - 2

Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern des Auswahlgremiums zu unterzeichnen ist.

Unter den eingegangenen Bewerbungen kann zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch eine Vorauswahl auf mindestens das Zweifache der zu vergebenden Studienplätze im Double-Degree-Programm vorgenommen werden. Hierfür wird eine Rangliste der Buchstaben aa) erstellt. Sofern Rangleichheit besteht, werden sämtliche Bewerberinnen und Bewerber der höchsten Rangfolge zur Teilnahme zugelassen.

cc) Die Auswahl erfolgt auf Grund der Rangliste nach Buchstabe b) unter allen Bewerberinnen und Bewerbern, die wenigstens 20 Punkte erhalten haben, beginnend mit dem höchsten erreichten Punktwert. Die nach Buchstaben aa) und bb) erreichten Punkte werden addiert; bei Rangleichheit entscheidet zunächst die Note des Bachelorabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses, bei weiterhin bestehender Rangleichheit entscheidet letztlich das Los.

(7) ¹Studierende im Rahmen des Double-Degree-Programms mit der Universität Gent verbringen das erste Studienjahr an der Universität Gent, das zweite Studienjahr an der Universität Göttingen. ²Dabei ergibt sich folgende Studienstruktur (in Klammern jeweils differenziert nach Studienjahren):

1. Pflichtbereich Basismodule	30 C (24/6)
2. Spezialisierungsbereich	30 C (18/12)
3. Seminar	6 C (0/6)
4. Methodenbereich	12 C (6/6)
5. Wahlbereich	12 C (12/0)
6. Masterarbeit	30 C (0/30)

³Der genaue Studienaufbau und die wählbaren Module sind aus Anlage II ersichtlich.

(8) ¹Wiederholungsprüfungen zu nicht bestandene Modulprüfungen können auch an der Partneruniversität abgelegt werden. ²Dabei gelten die Prüfungsbedingungen der Universität, die das Modul anbietet; die Bewertung erfolgt durch Prüfende der anbietenden Universität.

(9) ¹Für die Anfertigung der Masterarbeit gilt § 4 Abs. 5 entsprechend. ²Ein lehrendes Mitglied des Forschungskolloquiums kann prüfungsberechtigtes Mitglied der Universität Gent sein.

(10) Nach bestandener Masterprüfung verleihen die Universität Göttingen den Hochschulgrad „Master of Science (M.Sc.)“ und die Universität Gent den Hochschulgrad „Master of Science (M.Sc.)“ in Business Economics, main subject Accounting oder main subject Corporate Finance.

(11) ¹Jede der Hochschulen stellt eine Urkunde über den durch sie verliehenen Hochschulgrad aus, wobei beide Urkunden dergestalt verzahnt werden, dass sie inhaltlich eine einzige Urkunde bilden. ²Die Urkunde kann nur verzahnt ausgegeben werden. ³Die Universität Göttingen stellt die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses in englischer oder auf Wunsch in deutscher Sprache aus; sie enthält neben der Angabe der Studiengänge die Angabe der binationalen Ausrichtung.

(12) ¹Die beiden Hochschulgrade können jeweils für sich geführt werden. ²Sollen beide Grade zusammen geführt werden, so sind sie durch Schrägstrich zu verbinden. ³Dies gilt ebenfalls für die abgekürzte Form. ⁴Die gesetzlichen Bestimmungen über das Führen ausländischer Grade bleiben unberührt.

§ 6 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

(1) ¹Die vorliegende Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.04.2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Finanzen, Rechnungswesen, Steuern“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 7/2010 S. 798), zuletzt geändert nach Beschluss des Präsidiums vom 16.08.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 8/2011 S. 480) und die Studienordnung für den Master-Studiengang „Finanzen, Rechnungswesen, Steuern“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 7/2010 S. 804), zuletzt geändert nach Beschluss des Präsidiums vom 16.08.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 8/2011 S. 485) außer Kraft.

(3) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert waren, werden nach der Prüfungs- und Studienordnung in der vor Inkrafttreten der Änderung geltenden Fassung geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersicht und Modulbeschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach einer vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung gültigen Fassung werden letztmals

im vierten auf das Inkrafttreten der Änderung folgenden Semester abgenommen. ⁶Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der geänderten Ordnung geprüft.

Anlage I Modulübersicht

Es müssen Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 120 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

1. Pflichtbereich Basismodule (24 C)

Es sind folgende Basismodule im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich zu absolvieren:

M.WIWI-BWL.0001	Finanzwirtschaft	6 C
M.WIWI-BWL.0002	Rechnungslegung nach IFRS	6 C
M.WIWI-BWL.0003	Unternehmensbesteuerung	6 C
M.WIWI-BWL.0085	Finanz- und Nachhaltigkeitscontrolling	6 C

2. Spezialisierungsbereich Finanzen, Rechnungswesen, Steuern (30 C)

Es sind fünf der folgenden Module im Umfang von insgesamt 30 C erfolgreich zu absolvieren.

M.WIWI-BWL.0004	Financial Risk Management	6 C
M.WIWI-BWL.0008	Derivate	6 C
M.WIWI-BWL.0009	Verhaltensorientiertes Controlling	6 C
M.WIWI-BWL.0010	Unternehmensbewertung	6 C
M.WIWI-BWL.0015	Besteuerung von Unternehmen unter dem Einfluss des Europarechts	6 C
M.WIWI-BWL.0016	Seminar M&A, Finanzierung und Besteuerung	6 C
M.WIWI-BWL.0018	Analysis of IFRS Financial Statements	6 C
M.WIWI-BWL.0020	Risk Management and Solvency	6 C
M.WIWI-BWL.0041	Rechnungslegung und Kapitalmarkt	6 C
M.WIWI-BWL.0105	International Company Taxation	6 C
M.WIWI-BWL.0120	Abgabenrecht	6 C
M.WIWI-BWL.0123	Tax Transfer Pricing	6 C
M.WIWI-BWL.0132	Empirische Rechnungslegungsforschung	6 C
M.WIWI-BWL.0133	Banking Supervision	6 C
M.WIWI-BWL.0160	Sustainable Governance	6 C

Für den Spezialisierungsbereich sind außerdem die in Ziffer 3. (Seminar) aufgeführten Module wählbar, soweit das Modul nicht im Bereich „Seminar“ eingebracht wird.

3. Seminar (6 C)

Es ist eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich zu absolvieren:

M.WIWI-BWL.0006	Seminar in Finanzwirtschaft	6 C
M.WIWI-BWL.0011	Seminar in Finanz- und Nachhaltigkeitscontrolling	6 C
M.WIWI-BWL.0032	Seminar in Rechnungslegung u. Wirtschaftsprüfung	6 C
M.WIWI-BWL.0101	Stand und Methoden der empirischen Steuerforschung	6 C
M.WWI-BWL.0156	Seminar zur Besteuerung von Unternehmen	6 C

4. Methodenbereich (6 C)

Es ist eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich zu absolvieren:

M.WIWI-QMW.0001	Generalized Regression	6 C
M.WIWI-QMW.0002	Advanced Statistical Inference (Likelihood & Bayes)	6 C
M.WIWI-QMW.0004	Econometrics I	6 C
M.WIWI-QMW.0005	Econometrics II	6 C
M.WIWI-QMW.0009	Introduction to Time Series Analysis	6 C
M.WIWI-QMW.0010	Multivariate Statistics	6 C
M.WIWI-QMW.0012	Multivariate Time Series Analysis	6 C
M.WIWI-QMW.0013	Applied Econometrics	6 C
M.WIWI-BWL.0101	Stand und Methoden der empirischen Steuerforschung	6 C
M.WIWI-BWL.0132	Empirische Rechnungslegungsforschung	6 C
M.WIWI-VWL.0001	Advanced Microeconomics	6 C
M.WIWI-VWL.0007	Institutionenökonomik II: Experimentelle Wirtschaftsforschung	6 C
M.WIWI-VWL.0054	Behavioral Game Theory	6 C

5. Wahlbereich (24 C)

a. Es sind Module im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich zu absolvieren. Dabei kann frei aus einem oder mehreren der folgenden Angebote gewählt werden:

aa. Aus dem Modulangebot der Master-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit der Kennung M.WIWI, sofern die dort genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind. Die nach Nrn. 1. bis 4. gewählten Module sind dabei nicht belegbar.

ab. Aus folgender Liste von Modulangeboten anderer Fakultäten der Universität Göttingen, sofern die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind und das Modul weder im vorherigen noch in diesem Studiengang bereits eingebracht wurde:

M.Agr.0060	Produktion, Investition und Risiko in der Landwirtschaft	6 C
M.Agr.0092	Steuern und Taxation	6 C
S.RW.1131a	Grundzüge des Gesellschaftsrechts (Personengesellschaftsrecht)	6 C
S.RW.1131b	Grundzüge des Kapitalgesellschaftsrechts	6 C
S.RW.1132	Wettbewerbsrecht (UWG)	6 C
S.RW.1133	Kapitalmarkt- und Börsenrecht	6 C
S.RW.1134	Bank- und Versicherungsaufsicht	6 C
S.RW.1165	Unternehmenssteuerrecht	6 C
S.RW.1229	Internationales und europäisches Wirtschaftsrecht	6 C
S.RW.1235	Steuerrecht	6 C
B.Slav.129	Wirtschaftsrussisch (C2)	6 C

Lehrenden des Studiengangs einholen, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden; ein Rechtsanspruch der oder des antragstellenden Studierenden besteht nicht. Die Berücksichtigung eines Moduls, das bereits absolviert wurde, als Alternativmodul ist ausgeschlossen.

6. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

ii. Es sind aus folgender Auswahl Module im Umfang von insgesamt 6 C erfolgreich zu absolvieren:

F710403	Investment Analysis and Portfolio Management	5 C
F000905	Cases in Corporate Finance	3 C
F000906	Corporate Finance in Practice	6 C
F000946	Advanced Investment Analysis	4 C
F000890	Financial Modelling	6 C
F000870	Consolidation	3 C
F000871	International Standards on Auditing	3 C
F000872	Accounting in Practice	3 C

c. Methodenbereich (6 C)

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 6 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden, im Falle der Wahl des Studienschwerpunkts „Accounting“ nach Maßgabe der Buchstaben ca, im Falle der Wahl des Studienschwerpunktes „Corporate Finance“ nach Maßgabe der Buchstaben cb.

ca. Methodenbereich für den Schwerpunkt Accounting

Es ist das folgende Modul im Umfang von 6 C erfolgreich zu absolvieren:

F000690	Research Methods in Accounting, 6 C
---------	-------------------------------------

cb. Methodenbereich für den Schwerpunkt Corporate Finance

Es ist das folgende Modul im Umfang von 6 C erfolgreich zu absolvieren:

F000691	Research Methods in Corporate Finance, 6 C
---------	--

d. Wahlbereich (12 C)

Es sind unter Berücksichtigung der individuellen Kompetenzen Module im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich zu absolvieren. Dabei kann frei aus einem oder mehreren der folgenden Angebote gewählt werden:

da. Aus dem Modulangebot der Master-Studiengänge der Fakultät of Economics and Business Administration, sofern die dort genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind. Die nach Buchstaben a bis c gewählten Module sind dabei nicht belegbar.

db. Module anderer Fakultäten der Universität Gent,

- sofern die dort genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind.
- sofern eine inhaltliche Beziehung zum Double-Degree Programm besteht.

In Zweifelsfällen entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Göttingen. Ein Antrag ist vor dem Besuch eines Moduls zu stellen.

dc. Module aus folgendem Sprachangebot der Fakultät für Economics and Business Administration,

- sofern die Sprache nicht bereits im Bachelor-Studium belegt wurde und
- sofern Niederländisch oder Französisch nicht die Muttersprache darstellt:

F000540	Economic Dutch for Non-Native Speakers I	3 C
F000228	Economic Dutch for Non Native Speakers II	3 C
F000044	Economic French I	3 C
F000346	Economic French II	3 C
F000049	Economic English III	

2. Zweites Studienjahr an der Universität Göttingen

a. Pflichtbereich (6 C)

M.WIWI-BWL.0105	International Company Taxation	6 C
-----------------	--------------------------------	-----

b. Spezialisierungsbereich (12 C)

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden, im Falle der Wahl des Studienschwerpunkts „Accounting“ nach Maßgabe der Buchstaben ba, im Falle der Wahl des Studienschwerpunktes „Corporate Finance“ nach Maßgabe der Buchstaben bb. Für den Spezialisierungsbereich sind außerdem die in Buchstabe c (Seminar) aufgeführten Module wählbar, soweit das Modul nicht im Bereich „Seminar“ eingebracht wird.

ba. Spezialisierungsbereich für den Schwerpunkt Accounting (12 C)

Es sind zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich zu absolvieren:

M.WIWI-BWL.0003	Unternehmensbesteuerung	6 C
M.WIWI-BWL.0004	Financial Risk Management	6 C
M.WIWI-BWL.0009	Verhaltensorientiertes Controlling	6 C
M.WIWI-BWL.0015	Besteuerung von Unternehmen unter dem Einfluss des Europarechts	6 C
M.WIWI-BWL.0018	Analysis of IFRS Financial Statements	6 C
M.WIWI-BWL.0020	Risk Management and Solvency	6 C
M.WIWI-BWL.0041	Rechnungslegung und Kapitalmarkt	6 C
M.WIWI-BWL.0085	Finanz- und Nachhaltigkeitscontrolling	6 C
M.WIWI-BWL.0123	Tax Transfer Pricing	6 C
M.WIWI-BWL.0133	Banking Supervision	6 C
M.WIWI-BWL.0160	Sustainable Governance	6 C

bb. Spezialisierungsbereich für den Schwerpunkt Corporate Finance (12 C)

Es sind zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich zu absolvieren:

M.WIWI-BWL.0004	Financial Risk Management, 6 C	6 C
M.WIWI-BWL.0008	Derivate	6 C
M.WIWI-BWL.0009	Verhaltensorientiertes Controlling	6 C

M.WIWI-BWL.0010	Unternehmensbewertung	6 C
M.WIWI-BWL.0016	Seminar M&A, Finanzierung und Besteuerung	6 C
M.WIWI-BWL.0018	Analysis of IFRS Financial Statements	6 C
M.WIWI-BWL.0020	Risk Management and Solvency	6 C
M.WIWI-BWL.0085	Finanz- und Nachhaltigkeitscontrolling	6 C
M.WIWI-BWL.0101	Stand und Methoden der empirischen Steuerforschung	6 C
M.WIWI-BWL.0123	Tax Transfer Pricing	6 C
M.WIWI-BWL.0133	Banking Supervision	6 C

c. Seminar (6 C)

Es ist eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich zu absolvieren.

M.WIWI-BWL.0006	Seminar in Finanzwirtschaft	6 C
M.WIWI-BWL.0011	Seminar in Finanz- und Nachhaltigkeitscontrolling	6 C
M.WIWI-BWL.0032	Seminar in Rechnungslegung u. Wirtschaftsprüfung	6 C
M.WIWI-BWL.0101	Stand und Methoden der empirischen Steuerforschung	6 C
M.WIWI-BWL.0156	Seminar zur Besteuerung von Unternehmen	6 C

d. Methodenbereich (6 C)

Es ist eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich zu absolvieren:

M.WIWI-QMW.0001	Generalized Regression	6 C
M.WIWI-QMW.0002	Advanced Statistical Inference (Likelihood & Bayes)	6 C
M.WIWI-QMW.0004	Econometrics I	6 C
M.WIWI-QMW.0005	Econometrics II	6 C
M.WIWI-QMW.0009	Introduction to Time Series Analysis	6 C
M.WIWI-QMW.0010	Multivariate Statistics	6 C
M.WIWI-QMW.0012	Multivariate Time Series Analysis	6 C
M.WIWI-QMW.0013	Applied Econometrics	6 C
M.WIWI-BWL.0101	Stand und Methoden der empirischen Steuerforschung	6 C
M.WIWI-VWL.0001	Advanced Microeconomics	6 C
M.WIWI-VWL.0007	Institutionenökonomik II: Experimentelle Wirtschaftsforschung	6 C
M.WIWI-VWL.0054	Behavioral Game Theory	6 C
S.RW.1131a	Grundzüge des Gesellschaftsrechts (Personengesellschaftsrecht)	6 C
S.RW.1131b	Grundzüge des Kapitalgesellschaftsrechts	6 C

e. Masterarbeit

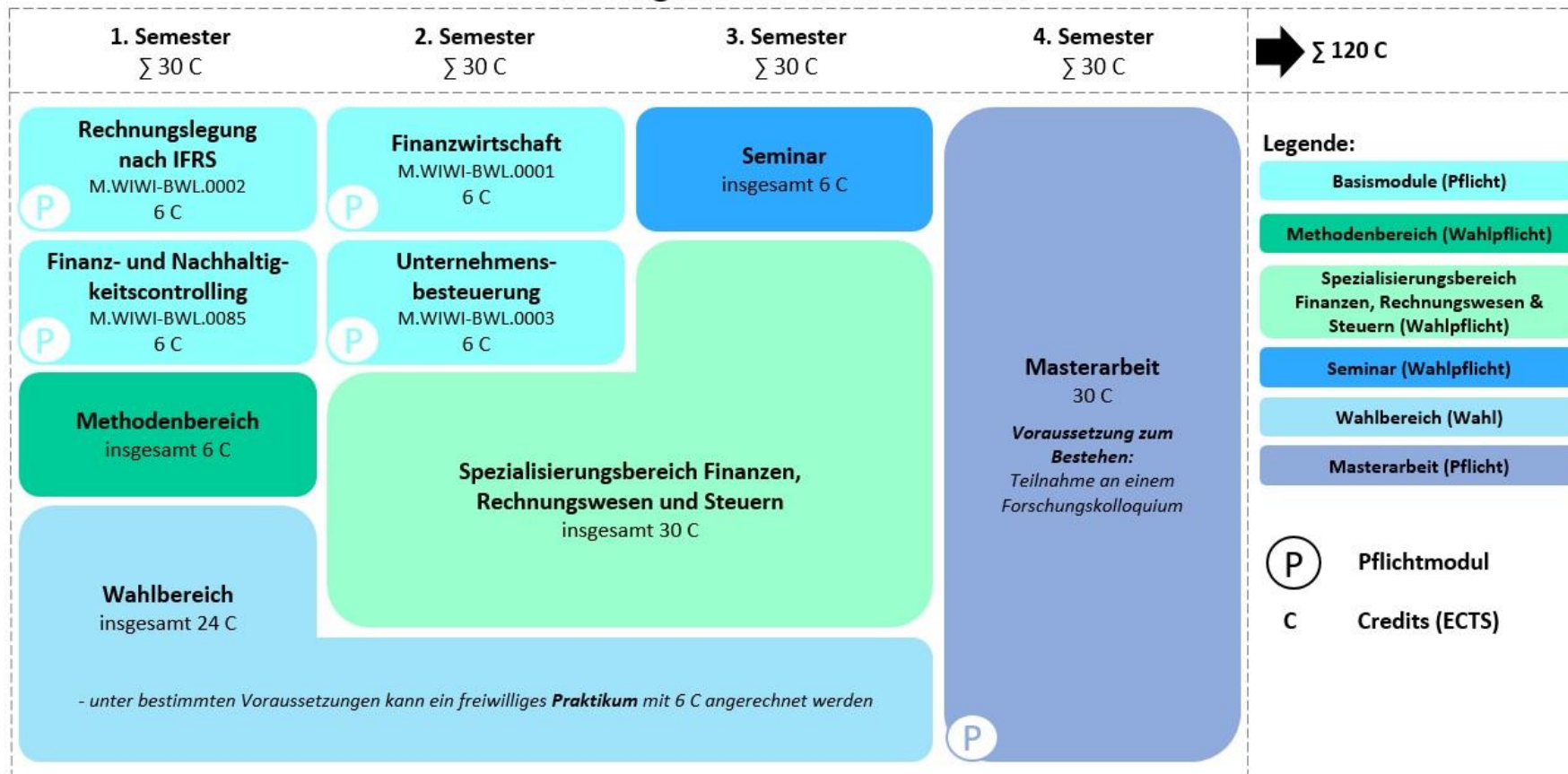
Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen I/10 vom 27.03.2012 S. 249, Änd. Nr. I/31 v. 28.09.2012 S. 1562, Änd. AM I 13 v. 27.03.2013 S. 240, Änd. AM I/35 v. 19.08.2013 S. 1162, Änd. AM I/18 vom 19.03.2015 S. 278, Änd. AM I/38 vom 17.08.2015 S. 1024, Änd. AM I/14 vom 15.03.2016 S. 397, Änd. AM I 52/05.10.2016, S. 1410, Änd. AM I/11 v. 17.03.2017 S. 151, Änd. AM I/39 v. 30.08.2017 S. 959, Änd. AM I/16 vom 10.01.2018 S. 219, Änd. AM I/41 v. 21.08.2018 S. 844, Änd. AM I/21 v. 12.04.2019 S. 381, Änd. AM I/43 v. 26.09.2019 S. 947, Änd. AM I/54 v. 29.09.2020 S. 1171, Änd. AM I/14 v. 22.03.2021 S. 189, Änd. AM I/35 v. 02.08.2021 S. 783, Änd. AM I/18 v. 26.04.2022 S. 313, Änd. AM I/44 v. 30.09.2022 S. 877

Anlage III: Graphiken zum empfohlenen Studienverlauf

a) Studienbeginn zum Wintersemester

Master-Studiengang Finanzen, Rechnungswesen und Steuern - empfohlener Studienverlauf bei Beginn zum Wintersemester



b) Studienbeginn zum Sommersemester

Master-Studiengang Finanzen, Rechnungswesen und Steuern - empfohlener Studienverlauf bei Beginn zum Sommersemester

